



# HESSISCHER LANDTAG

20. 11. 2023

## Kleine Anfrage

**Dirk Gaw (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD), Arno Enners (AfD) und  
Klaus Herrmann (AfD) vom 27.09.2023**

**Familiennachzug nach Nordrhein-Westfalen von Ehegatten, die in Vielehe leben, Lage  
in Hessen – Teil II**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Laut der Berichte verschiedener Medien, u. a. der „Westfalenpost“, bestätigte das Ausländeramt im Hochsauerlandkreis (Nordrhein-Westfalen) zwei Fälle von sogenannter „Bigamie“. Es soll sich um einen von der Bundesregierung genehmigten Familiennachzug handeln. Ehemals afghanische Ortskräfte holten ihre Zweitfrauen samt deren Kinder in die Bundesrepublik. Einmal handelt es sich um einen Mann mit zwei Frauen, wovon eine Gattin mit drei Kindern in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Mann lebt. Die „Zweit-Frau“ lebt in einer separaten Wohnung mit insgesamt sieben Kindern. Der andere Mann bezieht mit beiden Frauen eine Wohnung. Zu dem Haushalt zählen weiterhin neun Kinder. In einem Artikel im „Tagesspiegel“ (vom 31.05.2019) heißt es wörtlich zum Thema Polygamie in Deutschland: „Entscheidend aber ist, dass Frauen in diesem System niemals Mitspracherecht haben. Sie sind eine Ware oder in der Not Getriebene.“ Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland bewertet Doppel- bzw. Vielehen als Straftatbestand, sofern sie nicht nach weiteren „erlaubten“ Maßgaben im Ausland geschlossen wurden. Das trifft auf viele islamische Länder zu.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Justiz und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie steht die Hessische Landesregierung zu Doppel- bzw. Vielehen?

Frage 2. Beabsichtigt die Landesregierung bei Bekanntwerden von Doppel- und Vielehen gegen diese entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten vorzugehen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Nach § 1306 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darf eine Ehe nicht geschlossen werden, wenn zwischen einer der Personen, die die Ehe miteinander eingehen wollen, und einer dritten Person eine Ehe oder eine Lebenspartnerschaft besteht. Die Eingehung einer Vielehe ist nach § 172 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten obliegt den Staatsanwaltschaften und Gerichten. Über die Aufhebung der Doppelehe entscheiden die Familiengerichte auf Antrag in richterlicher Unabhängigkeit. Die Regierungspräsidien können gemäß § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB Ehen durch eine richterliche Entscheidung aufheben lassen, die unter Verstoß gegen § 1306 geschlossen wurden.

Im Rahmen des Aufenthaltsrechts stellt sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar: Nach europäischem und deutschem Recht ist ein Nachzug von Zweitehegatten bei einer im Inland bereits bestehenden Ehe gemäß § 30 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgeschlossen. Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass eine nach ausländischem Recht zulässige Mehrehe keinen Nachzugsanspruch des Zweitehegatten nach Deutschland vermittelt. Insofern ist ein Verbot des Familiennachzugs von Zweitehegatten nach § 30 Absatz 4 AufenthG / Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familien-RL) gegeben.

- Frage 3. Welche staatlichen Unterstützungen erhalten bei bekannter Doppel- oder Vielehe sogenannte Zweitfrauen und deren Kinder im Vergleich zur „Erstfrau“ mit Kindern?
- Frage 4. Haben die Angehörigen von Doppel- oder Vielehen Anspruch auf eine entsprechend große gemeinsame Wohnfläche?
- Frage 5. Wenn nein: Wie werden Zweitfrauen und ihre Kinder beim Wohnraum berücksichtigt?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Der Landesregierung sind derartige Fälle nicht bekannt. Welche Art von staatlicher Unterstützung in Anspruch genommen werden kann, wäre im konkreten Einzelfall zu prüfen, da hierbei verschiedene Faktoren, wie bspw. der aufenthaltsrechtliche Status sowie die jeweilige Lebens-, Wohn- und Einkommenssituation, eine Rolle spielen.

Wiesbaden, 15. November 2023

**Kai Klose**